

Satzung der Stadt Bad Dübén über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159) und des § 49 Abs. 1 Satz 1 der SächsBO vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am19.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübén.
- (2) Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsBO dürfen bauliche Anlagen und andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur dann errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Ein Stellplatzbedarf wird auch dann ausgelöst, wenn eine Anlage so geändert wird, dass damit ein erhöhter Zu- und Abgangsverkehr verbunden ist.
- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher von Anlagen. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung – VwV SächsBO – , vom 18.März 2005 enthält Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Sie dienen als Anhalt, um die Zahl der herzustellenen Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall festzulegen. Die Festlegung erfolgt für das jeweilige Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Delitzsch.

§ 2

Ablösung von Stellplätzen

- (1) Ist im Geltungsbereich dieser Satzung die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem geeigneten anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung zu diesem Zweck rechtlich , zu sichern, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der Verpflichtete stattdessen einen Geldbetrag je notwendigen Stellplatz (Ablösebetrag) an die Stadt Bad Dübén zu zahlen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

- (2) Die Ablösung von der Stellplatzherstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) kommt bei Vorliegen der unter (1) genannten Voraussetzungen insbesondere dann in Frage, wenn durch das Bauvorhaben
- a) Baulücken geschlossen werden;
 - b) nach Beseitigung bestehender Bausubstanz Neubauten errichtet werden;
 - c) an bestehenden Gebäuden und Anlagen stellplatzbedarfsauslösende Erweiterungen oder Nutzungen durchgeführt werden
- und die städtebaulichen Gründe und die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs nicht entgegenstehen.

§ 3

Größe der Stellplätze zur Ermittlung des Ablösebetrages

Folgende Stellplatzgrößen sind je Fahrzeug anzusetzen:

für 1 Personenkraftwagen	je 12,50 m ²
für 1 LKW und Omnibusse	je 35,00 m ²
für behindertengerechte Stellplätze	je 17,50 m ²

§ 4

Festlegung der Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz berechnet sich wie folgt:

Dem jeweils gültigen Bodenwert je m² Stellplatzfläche des zu bebauenden Grundstücks sind 102,00 EURO je m² (Herstellungskosten des Einzelplatzes je m²) hinzurechnen. Diese Summe ist mit der erforderlichen Stellplatzfläche nach § 3 der Satzung zu vervielfältigen.

Der Ablösebetrag beträgt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO 60 vom Hundert des zuvor ermittelten Geldbetrages, maximal 10.000 EUR.

- (2) Grundlage für den jeweils gültigen Bodenwert je m² Stellplatzfläche des zu bebauenden Grundstücks ist der Bodenrichtwert gemäß jeweils gültiger Boderichtwertkarte des Gutachterausschusses beim Landratsamt Delitzsch.

§ 5

Ablösebetragsschuldner

Schuldner ist der im Genehmigungsbescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde bezeichnete Bauherr für das beantragte Vorhaben. Mehrere Personen können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 6

Entstehung der Stellplatzablösebetragsschuld

Die Stellplatzablösebetragsschuld entsteht mit Erteilung des Genehmigungsbescheides der Unteren Bauaufsichtsbehörde für das beantragte Vorhaben.

§ 7

Fälligkeit des Stellplatzablösebetrages

(1) Zur Ablösung für nicht hergestellte Stellplätze oder Garagen ist ein öffentlich – rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Bad Dübén und dem Bauherrn abzuschließen.

(2) Die Fälligkeit des Stellplatzablösebetrages wird einen Monat nach Abschluss des öffentlich/rechtlichen Vertrages (Stellplatzablösevertrag) zwischen der Stadt Bad Dübén und dem Ablösebetragsschuldner fällig, jedoch spätestens bei Inbetriebnahme (Bauabnahme) des beantragten Vorhabens.


§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dübén über die Ablösung von Stellflächen und Garagen vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Dübén, den 20.05.2005


.....
Bürgermeister